



**Satzung
der
Sportgemeinschaft
Reseda e.V.
Erfurt**

Satzung der SG „Reseda e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 12.01.1991 gegründete Verein führt den Namen „SG Reseda e.V.“ und hat seinen Sitz in Erfurt.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen und tritt die Rechtsnachfolge der am 11.09.1981 gegründeten „SG Reseda“ an.
2. Der Verein ist Mitgliedschaft im Stadtsportbund Erfurt e.V. und den Fachverbänden des Landessportbundes Thüringen, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung des Breitensports in den Sportarten Volleyball und Fußball.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Jeder Bürger kann in unsere SG unabhängig von Religion, Rasse, Alter und Geschlecht Mitglied werden, sofern er oder sie die Satzungen anerkennt.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart wird im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung jedoch unselbstständige, Abteilung gegründet.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a. ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b. Ehrenmitgliedern.
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahme Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Tod,
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Jahresabschluss.
5. Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrages trotz Mahnung,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder großen unsportlichen Verhaltens,
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a.), b.), c.), d.) ist vor der Entscheidung, dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich auf der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Die Entscheidung erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist bis Ende Januar für das laufende Jahre auf das Konto des Vereins zu überweisen. Der Mitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung für das folgende Jahr festgelegt. Für Jugendliche unter 18 Jahren und Studenten beträgt der Mitgliedsbeitrag die Hälfte des Mitgliedsbeitrages von Erwachsenen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Kassenprüfer/in

§ 8 die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für die:
 - a. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl des Kassenprüfers
 - e. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
 - f. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Beschlussfassung über Anträge
 - i. Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 5 (2)
 - j. Anhörung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 (5)
 - k. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11
 - l. Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgeschlagenen Ausschüssen
 - m. Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, sollte jedoch im 1.Quartal des Jahres durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlichen Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. Der Vorstand beschließt oder
 - b. 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung, oder deren Einberufung, erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsmäßigen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus, oder wird den Mitgliedern ausgehändigt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Änderung auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist mit 20 v. H. der erschienenen erwachsenen Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 50 v.H. der Anwesenden beantragt wird.
6. Anträge können gestellt werden:
 - a. von jedem erwachsenen Mitglied sh. § 4 (1)
 - b. vom Vorstand.
7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
4. Mitglieder, denen kein Stimmzettel zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen (als Gast)

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - c. dem Kassenwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. bei dessen Abwesenheit, seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Der Vorstand im Sinne des BGB §26 sind:

- a. der 1. Vorsitzende
- b. der 2. Vorsitzende (Stellvertreter)
- c. der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
5. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 11 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer/in, der oder die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Der oder die Kassenprüfer/in hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der oder die Kassenprüfer/in erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlassung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes

§ 13 Auflösungsbestimmung (Nachtrag nur in SSB-Ausfertigung enthalten)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den SSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 22.04.2017 von der Mitgliederversammlung des Vereins „**SG Reseda e.V.**“ beschlossen worden.

Wahlordnung

Über diese Wahlordnung wird vor jeder notwendigen Wahl durch die anwesenden Stimmberechtigten per Handzeichen abgestimmt.

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht. Die Ausübung des Wahlrechts hat die Volljährigkeit zur Voraussetzung. Wiederwahl ist zuständig.
2. Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus.
Eine Kandidatur wird begründet
 - a. durch einen Vorschlag aus der Versammlung
 - b. durch die Zustimmung des Vorgeschlagenen.
3. Kandidiert für ein Amt nur eine Person, kann die Wahl durch offene Abstimmung (Handzeichen) erfolgen. Blockwahl ist nicht zulässig.
4. Gewählt ist, wer mindestens 50% + eine Stimme der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
5. Stimmenthaltungen werden bei allen Wahlgängen als - **NEIN** – Stimmen gewertet.
6. Alle Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein Wahlamt auf Vereinsebene ausüben. Eine Wiederwahl ist ununterbrochen möglich.

Zu wählende Vorstandsmitglieder:

1. 1. Vorsitzender _____
2. 2. Vorsitzender (Stellvertreter) _____
3. Kassenwart _____

Zusätzlich

4. Revision (Kassenprüfer/in) _____